



Merkblatt

Lohnfortzahlung bei teilweiser oder ganzer Arbeitsunfähigkeit

Krankheit gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (§ 99 VVO)

Lohnfortzahlung bei Krankheit:

Im 1. Dienstjahr	100 % Lohn während 3 Monaten	dann 3 Monate 75 % Lohn
Im 2. Dienstjahr	100 % Lohn während 6 Monaten	dann 6 Monate 75 % Lohn
Ab 3. Dienstjahr	100 % Lohn während längstens 12 Monaten	

Ist der Lohnanspruch ausgeschöpft, gelten für die Weiterausrichtung sinngemäss § 99 Abs. 4 und 5. In begründeten Fällen und sofern Aussicht auf eine Wiederaufnahme der Arbeit besteht, kann der Lohn in der Regel bis längstens zwei Jahre weiter ausgerichtet werden. Der Anzahl Dienstjahre wird Rechnung getragen und anhand des fiktiven Eintrittsdatums errechnet, nicht nur anhand der aktuellen Anstellung.

Jede Arbeitsunfähigkeit ab fünf Tagen und jede Änderung der Arbeitsunfähigkeit, muss der Abteilung Personal mit einem Arztzeugnis mitgeteilt werden.

Teilweise Arbeitsunfähigkeit

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn entsprechend der Anzahl Dienstjahre gekürzt. Der arbeitsfähige Prozentsatz wird ungekürzt weiterbezahlt. Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht verlängert sich bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit nicht.

Beispiel:

Der/die Mitarbeiter/in im 1. Dienstjahr ist 7 Monate zu 50 % arbeitsunfähig:

- Die ersten 3 Monate wird der ganze Lohn (100 %) ausbezahlt.
- Ab dem 4. Monat wird der Lohn wie folgt ausbezahlt:
50 % arbeitsfähiger Teil zu 100 % und 50 % arbeitsunfähiger Teil zu 75 %.

Nichtberufsunfall (§ 99 VVO)

Für die Lohnfortzahlung gelten dieselben Regeln wie unter «Krankheit».

Die Universität als Arbeitgeberin erhält von der Unfallversicherung (AXA Winterthur) ein Taggeld gem. Unfallversicherungsgesetz (UVG), welches 80 % des versicherten Verdienstes entspricht (dieser beträgt zurzeit max. CHF 148'200.00). Übersteigt das Taggeld den gekürzten Lohnanspruch, wird der Lohn bis zu den 80 % ergänzt (§ 104 Abs. 2 VVO). Mitarbeitende erhalten so lange eine Leistungsausbezahlung, bis sie wieder voll arbeitsfähig sind (§ 16 Abs. 2 UVG). Nach Ausschöpfung der Lohnfortzahlung wird nur noch das Taggeld gem. UVG ausbezahlt.

Berufsunfall, Berufskrankheit (§ 108 VVO)

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfall oder Berufskrankheit wird den Mitarbeitenden der volle Lohn während 12 Monaten ausgerichtet. Vom 13. Monat an wird der Lohn bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität auf 80 % reduziert. Wiederholte Absenzen, verursacht durch den Berufsunfall, werden nicht zusammengezählt.

Wiederholte Dienstaussetzungen (§ 101 VVO)

Wiederholte Ausfälle wegen Krankheit werden unabhängig voneinander gerechnet, wenn während mind. sechs zusammenhängender Monate wieder zum **vollen** Pensum gearbeitet wurde (Abs. 1). Liegen sie weniger als sechs Monate auseinander, werden sie zusammengezählt, in der Regel längstens bis auf anderthalb Jahre vor der neuen Dienstaussetzung (Abs. 2). Wenn jemand zwischendurch wieder voll gearbeitet hat und dann einen Rückfall erleidet und nur teilweise arbeitsfähig ist, wird während drei weiterer Monate der volle Lohn bezahlt (Abs. 3). Vorbehalten bleibt die Anrechnung allfälliger Taggelder. Die ordentliche reduzierte Lohnfortzahlung im 1. und 2. Dienstjahr wird dadurch nicht verkürzt, sie schliesst an die drei Monate an.

Dauer der Lohnfortzahlung bei Beginn eines neuen Dienstjahres

Wenn das neue Dienstjahr beginnt, richtet sich der Anspruch auf Lohnfortzahlung grundsätzlich nach den Bestimmungen dieses neuen Dienstjahres.

Lohnfortzahlung bei Mitarbeitenden im Stundenlohn

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Stundendurchschnitts der letzten 12 Monate.

Beispiel: In den letzten 12 Monaten wurden folgende Stunden gearbeitet:

März	30 Stunden
April	40 Stunden
Mai	35 Stunden
Juni	60 Stunden
Juli	52 Stunden
August	37 Stunden
September	20 Stunden
Oktober	25 Stunden
November	15 Stunden
Dezember	65 Stunden
Januar	2 Stunden
Februar	10 Stunden
Total	391 Stunden: 12 Monate = 32.6 Stunden durchschnittlich pro Monat